

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

Vom 27. Februar 2013¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 27. Februar 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Mitglied der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK). Sie oder er ist in allen Angelegenheiten, die Studium, Lehre sowie die Evaluation von Studium und Lehre der Fakultät betreffen, rechtzeitig zu informieren und anzuhören, hat im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben in allen Gremien der Fakultät Informations-, Rede- und Antragsrecht und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Universität Stellung nehmen und Vorschläge machen.“

2. Artikel 23 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Vorbereitung neuer Studienprogramme, zur Überarbeitung und Weiterentwicklung vorhandener Studienprogramme richten die Fakultäten für einzelne Fächer oder fachübergreifend Studienkommissionen ein. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Ergebnisse aus Evaluationen von Studium und Lehre berücksichtigt. Der Studienkommission sollen insgesamt mindestens 6 Mitglieder angehören, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Hälfte aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat benannt. Die Benennung der studentischen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den Fakul-

tätsräten. Die Studienkommission hat einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbenennung ist möglich.

(4) Der Fakultätsrat stellt bei der Besetzung der Studienkommissionen für lehramtsbezogene Studienprogramme sicher, dass in der Gruppe der Studierenden Lehramtsstudierende vertreten sind. Bei Studiengängen, deren Ordnung von mehr als einem Fakultätsrat beschlossen wird, sind in der Studienkommission Vertreter aller beteiligten Fakultäten als Mitglieder vertreten.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 28. März 2013.